

Statuten der Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Erzdiözese Freiburg

(Konkretisierung der Statuten der GCL in Deutschland)

Artikel I Name und Zugehörigkeit

(1) Die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS (GCL) in der Erzdiözese Freiburg (Diözesangemeinschaft Freiburg) ist Teil der Gemeinschaft Christlichen Lebens in Deutschland, die als nationale Gemeinschaft Teil der weltweiten Gemeinschaft Christlichen Lebens, einer internationalen öffentlichen Vereinigung kirchlichen Rechts, ist. Sie umfasst die Mitglieder der Weltgemeinschaft in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Zur Regelung der Haushaltsgeschäfte ist die Diözesangemeinschaft Freiburg als nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB konstituiert. Näheres regelt eine Satzung.

Artikel II Grundlage und Ziel

(3) Grundlage für Leben und Gestalt der Diözesangemeinschaft sind die Allgemeinen Grundsätze (AG) und Allgemeinen Normen (AN) der GCL, die Statuten der GCL in Deutschland sowie die Entscheidungen der Delegiertentreffen auf Weltebene und auf nationaler Ebene.

(4) Ziel der Diözesangemeinschaft ist es, Menschen zu vereinen, die sich berufen fühlen, gemeinsam die ignatianische Spiritualität der weltweiten GCL zu leben und sich bei deren Konkretisierung im Alltag gegenseitig zu helfen.

Artikel III Mitgliedschaft und Gruppen

(5) Die Mitgliedschaft in der Weltgemeinschaft konkretisiert sich in der Diözesangemeinschaft und bedeutet,

1. sich einer Gruppe der GCL anzuschließen,
2. bereit zu sein, an Regionaltreffen (Abs. 8) und Diözesantreffen (Abs. 27) teilzunehmen,
3. die Grundlagen für Leben und Gestalt der Diözesangemeinschaft (Abs. 3) und ihre Statuten anzunehmen und
4. die Gemeinschaft auf allen Ebenen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten finanziell mitzutragen.

(6) Für den Weg zur GCL-Mitgliedschaft, für die Bindung an die GCL und für die Anerkennung einer Gruppe als GCL-Gruppe gelten die Richtlinien der GCL in Deutschland.

Artikel IV Untergliederung

(7) Die Diözesangemeinschaft fasst zur besseren gegenseitigen Hilfe ihrer Mitglieder und Gruppen mehrere Dekanate zu Regionen zusammen. Über die Zuordnung der Dekanate entscheidet das Gruppenvertretertreffen auf Empfehlung des Diözesanen Leitungsteams.

(8) Auf der Ebene einer Region finden Treffen der Gruppen und Einzelnen statt (Regionaltreffen). Diese Treffen dienen vor allem der Vertiefung und Förderung der GCL-Lebensweise, insbesondere durch

1. gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch und
2. Fördern nachbarschaftlicher Gruppenbegegnungen.

(9) Von den Mitgliedern der Gruppen einer Region werden zwei Regionalverantwortliche auf zwei Jahre gewählt. Sie

1. leiten die Treffen auf regionaler Ebene,
2. helfen, in Zusammenarbeit mit den vom Diözesanen Leitungsteam beauftragten Kontaktpersonen (Abs. 23 Nr. 9), bei der Bildung neuer Gruppen und
3. halten Kontakt zu Mitgliedern, die vorübergehend keiner Gruppe angehören.

Artikel V Leitung

A. Gruppenvertretertreffen

(10) Das Gruppenvertretertreffen (GVT) ist das Leitungsorgan der Diözesangemeinschaft und kommt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.

(11) Dem Gruppenvertretertreffen gehören mit je einer Stimme an:

1. ein Vertreter/eine Vertreterin jeder GCL-Gruppe, der/die von seiner/ihrer Gruppe für wenigstens zwei Jahre benannt wird; dies sollte der Koordinator/die Koordinatorin sein (AN 41 a),
2. ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche jeder Region (Abs. 9) und
3. die Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams (Abs. 18).
4. Gruppen im Kontakt zur GCL können jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin in das Gruppenvertretertreffen entsenden. Diesen kommt jeweils Stimmrecht zu, sofern sie den vom Gruppenvertretertreffen festgelegten Kriterien entsprechen (Abs. 16 Nr. 9), über deren Erfüllung das Diözesane Leitungsteam entscheidet (Abs. 23 Nr. 10).

Regionalverantwortliche dürfen nicht gleichzeitig eine Gruppe, Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams dürfen nicht gleichzeitig eine Gruppe oder Region mit Stimmrecht vertreten.

(12) In Absprache mit dem Diözesanen Leitungsteam können ohne Stimmrecht am Gruppenvertretertreffen teilnehmen:

1. die Mitglieder des Diözesanen Promotionsteams (Abs. 25),
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppen im Kontakt zur GCL, die nicht unter Absatz 11 Nummer 4 fallen,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin jeder der GCL auf diözesaner Ebene angegliederten Gruppe oder Vereinigung (Abs. 29 und 30).

(13) Das Diözesane Leitungsteam kann zum Gruppenvertretertreffen Gäste einladen.

(14) Die Beschlussfähigkeit des Gruppenvertretertreffens ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen nach Absatz 11

Nummer 1 und 4 sowie mindestens 50 % der Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams gegeben. Entscheidungen werden im Geist der Unterscheidung getroffen und durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden bestätigt (Ausnahme: Abs. 31)

(15) Die Beschlüsse des Gruppenvertretertreffens werden protokolliert. Das Protokoll wird den Gruppenvertretern/Gruppenvertreterinnen zugesandt. Werden nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwände erhoben und können diese nicht mit dem Diözesanen Leitungsteam einvernehmlich geklärt werden, wird das Protokoll beim nächsten Gruppenvertretertreffen besprochen.

(16) Aus Grundlage und Ziel (Abs. 3 und 4) ergeben sich für das Gruppenvertretertreffen folgende Aufgaben: Es

1. vertieft gemeinsam Elemente der GCL-Lebensweise,
2. sammelt Erfahrungen aus den Gruppen und wertet sie aus,
3. greift Anliegen der nationalen und internationalen Gemeinschaft auf,
4. berät über die Arbeit und wichtige Angelegenheiten der Diözesangemeinschaft und über ihr Wirken in Kirche und Gesellschaft,
5. beschließt Grundsätze für die Jahresplanung, z. B. Diözesantreffen, GCL-Welttag, Gruppenbegegnungen, Besinnungstage (Abs. 23 Nr. 3),
6. wählt die Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams (Abs. 18 Nr. 1, Abs. 20),
7. billigt den Tätigkeits- und den Finanzbericht des Diözesanen Leitungsteams (Abs. 23 Nr. 2),
8. legt auf Empfehlung des Diözesanen Leitungsteams die Untergliederung der Diözesangemeinschaft in Regionen fest (Abs. 7),
9. legt die Kriterien fest, nach denen Gruppen im Kontakt zur GCL mit Stimmrecht am Gruppenvertretertreffen teilnehmen können (Abs. 23 Nr. 10),
10. entscheidet auf Antrag des Diözesanen Leitungsteams über die Suspendierung und über den Ausschluss eines GCL-Mitglieds (Abs. 23 Nr. 13),
11. entscheidet auf Empfehlung des Diözesanen Leitungsteams über die Anerkennung einer Gruppe als GCL-Gruppe (Abs. 23 Nr. 14),
12. entscheidet auf Antrag des Diözesanen Leitungsteams über die Suspendierung einer GCL-Gruppe und über die Aberkennung des Status als GCL-Gruppe (Abs. 23 Nr. 15),
13. entscheidet auf Empfehlung des Diözesanen Leitungsteams über Annahme und Beendigung einer Gruppenangliederung (Abs. 23 Nr. 16),
14. beschließt Änderungen der Statuten (Abs. 31) und Änderungen der Satzung (Abs. 2).

B. Diözesanes Leitungsteam

(17) Das Diözesane Leitungsteam hat die ausführende Leitung der Diözesangemeinschaft. Es ist als koordinierende Mitte der Diözesangemeinschaft Ansprechpartner für Personen innerhalb und außerhalb der GCL in allen Fragen, die die Diözesangemeinschaft betreffen. Er kommt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(18) Das Diözesane Leitungsteam setzt sich zusammen aus

1. den gewählten Mitgliedern (Abs. 16 Nr. 6):
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern und
2. kraft Amtes dem Kirchlichen Assistenten/der Kirchlichen Assistentin (Abs. 23 Nr. 6).

(19) Das Diözesane Leitungsteam kann bei Bedarf, besonders für Schriftführung oder Finanzverwaltung, eine weitere Person für seine Amtsperiode kooptieren oder ohne Stimmrecht beauftragen.

(20) Die Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams werden in ihrer jeweiligen Funktion vom Gruppenvertretertreffen für jeweils zwei Jahre gewählt (Abs. 16 Nr. 6). Es soll aus einer Gruppe nur ein Mitglied in das Diözesane Leitungsteam gewählt werden. Wahlvorschläge können die im Gruppenvertretertreffen mit Stimmrecht vertretenen Gruppen und GCL-Mitglieder außerhalb solcher Gruppen machen. Sie sind dem Diözesanen Leitungsteam mindestens drei Monate vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Dabei gelten sowohl für die Kandidaten/Kandidatinnen als auch für kooptierte Personen die gleichen Kriterien wie für den Vorstand der GCL in Deutschland (Anlage zur Wahlordnung). Die Kandidaten/Kandidatinnen sollen bei der Wahl anwesend sein. Für den Wahlablauf gilt die Wahlordnung für den Vorstand der GCL in Deutschland.

(21) Das Diözesane Leitungsteam ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden im Geist der Unterscheidung getroffen und durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden bestätigt.

(22) Beschlüsse des Diözesane Leitungsteam werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(23) Das Diözesane Leitungsteam hat folgende Aufgaben: Es

1. hält Kontakt zu den Gruppen in der Diözese, greift ihre Anliegen auf, unterstützt sie in ihrer Entwicklung, fördert den Kontakt zwischen den Gruppen und der Gruppen zur Diözesangemeinschaft,
2. beruft das Gruppenvertretertreffen ein, leitet es, wertet es aus, sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse und legt ihm jährlich einen Tätigkeits- und einen Finanzbericht vor (Abs. 16 Nr. 7),
3. erstellt die Jahresplanung (Abs. 16 Nr. 5),
4. verwaltet die Finanzen der Diözesangemeinschaft,
5. sorgt für die thematische und organisatorische Durchführung des Diözesantreffens (Abs. 27) und wertet es aus,
6. schlägt in Abstimmung mit dem Gruppenvertretertreffen und dem Vorstand der GCL in Deutschland einen Kirchlichen Assistenten/eine Kirchliche Assistentin für die Diözesangemeinschaft vor und bittet um Ernennung auf vier Jahre durch die zuständige kirchliche Instanz; Verlängerung ist möglich (Abs. 24),
7. fördert die Promotion in der Diözesangemeinschaft und richtet ein Diözesanes Promotionsteam ein (Abs. 25),
8. empfiehlt die Festlegung der Untergliederung der Diözesangemeinschaft in Regionen durch das Gruppenvertretertreffen (Abs.7) ,
9. beauftragt Kontaktpersonen als Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen für Interessierte und für die Bildung neuer Gruppen sowie für GCL-Mitglieder, die vorübergehend keiner Gruppe angehören,
10. entscheidet über die Erfüllung der Kriterien, nach denen Gruppen im Kontakt zur GCL mit Stimmrecht am Gruppenvertretertreffen teilnehmen können (Abs. 16 Nr. 9),
11. nimmt Personen als GCL-Mitglied auf, unterstützt den Weg eines GCL-Mitglieds auf Bindung hin und nimmt die Bindung entgegen (Abs. 6),
12. nimmt Personen als assoziiertes Mitglied der GCL an und beendet eine assoziierte Mitgliedschaft, wenn diese keinen Ausdruck mehr findet (Abs. 28),
13. beantragt die Suspendierung und den Ausschluss eines GCL-Mitglieds durch das Gruppenvertretertreffen (Abs. 16 Nr. 10),

14. prüft die Voraussetzungen (Abs. 6) für die Anerkennung einer Gruppe als GCL-Gruppe und empfiehlt die Anerkennung durch das Gruppenvertretertreffen (Abs. 16 Nr. 11),
15. beantragt die Suspendierung einer GCL-Gruppe und die Aberkennung des Status als GCL-Gruppe durch das Gruppenvertretertreffen (Abs. 16 Nr. 12),
16. prüft die Voraussetzungen (GCL-Werkmappe I, 4) für die Angliederung einer Gruppe (Abs. 29) und empfiehlt die Annahme und gegebenenfalls die Beendigung durch das Gruppenvertretertreffen (Abs. 16 Nr. 13),
17. pflegt die Zusammenarbeit zwischen der Diözesangemeinschaft und der GCL auf nationaler und internationaler Ebene und sorgt insbesondere für die Teilnahme der Diözesangemeinschaft am Delegiertentreffen der GCL in Deutschland, in der Regel durch drei Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams, von denen eines der Kirchliche Assistent/die Kirchliche Assistentin sein soll; er sorgt für den finanziellen Beitrag an die Nationalgemeinschaft,
18. vertritt die Diözesangemeinschaft nach außen und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen im Sinne der Sendung der Kirche von heute.

Artikel VII Kirchlicher Assistent/Kirchliche Assistentin

(24) Der Kirchliche Assistent/die Kirchliche Assistentin gewährleistet die Verbindung mit der zuständigen Kirchenleitung. Durch seine/ihre Mitarbeit im Gruppenvertretertreffen (Abs. 11 Nr. 3) und im Diözesanen Leitungsteam (Abs. 18 Nr. 2) sowie durch die Unterstützung der Gruppenbegleiter/Gruppenbegleiterinnen fördert er/sie das geistliche Wachstum der Diözesangemeinschaft.

Artikel VIII Diözesanes Promotionsteam

(25) Die Mitglieder des Diözesanen Promotionsteams (Abs. 23 Nr. 7) sollen den gleichen Kriterien entsprechen wie die Mitglieder des Nationalen Promotionsteams (Mandat des Nationalen Promotionsteam). Sie werden vom Diözesanen Leitungsteam für die Dauer dessen Amtszeit beauftragt. Der Kirchliche Assistent/die Kirchliche Assistentin gehört kraft Amtes dem Diözesanen Promotionsteam an.

(26) Das Diözesane Promotionsteam unterstützt das Diözesane Leitungsteam insbesondere bei folgenden Aufgaben:

1. Bekanntmachen der GCL und Anbieten von Möglichkeiten des Kennenlernens,
2. Fördern des Hineinwachsens in die GCL-Lebensweise und in die gesamte Gemeinschaft,
3. Vermitteln von Geistlicher Begleitung sowie Gruppen- und Praxisbegleitung,
4. Erstellen des Exerzitienangebots der Diözesangemeinschaft.

IX Diözesantreffen

(27) In der Regel einmal jährlich findet ein Diözesantreffen (Abs. 23 Nr. 5) statt, zu dem auch Personen, die in Kontakt zur GCL stehen, und Interessierte eingeladen werden können. Dieses Treffen soll

1. persönliche Kontakte über die Gruppe hinaus fördern,
2. helfen, die GCL-Spiritualität zu vertiefen, und
3. Gelegenheit geben, Angelegenheiten der gesamten Diözesangemeinschaft zu besprechen.

Artikel X Angliederung

(28) Für die assoziierte Mitgliedschaft der GCL gelten die Richtlinien der GCL in Deutschland.

(29) Für Personen, die nicht GCL-Mitglied werden wollen oder können, denen jedoch die Spiritualität der GCL als Orientierung dient, können, soweit sie nicht zu einer GCL-Gruppe oder zu einer Gruppe in Kontakt zur GCL gehören, angegliederte Gruppen auf diözesaner Ebene gebildet werden (Abs. 16 Nr. 13, Abs. 23 Nr. 16).

(30) Der Diözesangemeinschaft angegliedert sind die noch bestehenden Marianischen Congregationen in den Pfarreien der Erzdiözese.

Artikel XI Änderung der Statuten

(31) Für eine Änderung der Statuten (Abs. 16 Nr. 14) bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Gruppenvertretertreffens (Abs. 11) und der Anerkennung durch den Vorstand der GCL in Deutschland.

Artikel XII Schlussbestimmungen

(32) Diese Statuten wurden am 24. März 2012 vom Gruppenvertretertreffen angenommen und am 9. September 2012 vom Vorstand der GCL in Deutschland anerkannt. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 4. Oktober 1998/16. Januar 1999.

Anmerkungen (nicht Teil der Statuten)

Zu Artikel IV, Abs. 7

Das Gruppenvertretertreffen hat am 24. März 2012 die Untergliederung der Diözesangemeinschaft in folgende drei Regionen beschlossen:

Region Rhein-Neckar

mit den Dekanaten Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Kraichgau, Heidelberg-Weinheim, Mannheim und Wiesloch

Region Karlsruhe

mit den Dekanaten Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt und Baden-Baden

Region Freiburg

mit den Dekanate Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental, Waldshut, Neustadt, Schwarzwald-Baar, Hegau, Konstanz, Linzgau, Sigmaringen-Meßkirch, Zollern

Zu Artikel V, Abs. 11

Das Gruppenvertretertreffen hat am 24. März 2012 folgende Kriterien beschlossen:

Gruppen in Kontakt zur GCL können Vertreter/innen in das Gruppenvertretertreffen mit Stimmrecht entsenden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Gruppe trifft sich regelmäßig,
2. sie ist bestrebt, aus der ignatianischen Spiritualität zu leben und
3. mindestens ein Mitglied der Gruppe ist anerkanntes Mitglied der GCL.